

Gemeinsame Ordnung für Pflichtpraktika und berufspraktische Tätigkeiten der IPU Berlin im Rahmen der Studiengänge der Psychologie

§ 1

Allgemeines

Die Studierenden sollen in Ihrem Berufspraktikum Anwendungsfelder der Psychologie kennenlernen und praktische Kenntnisse in der professionellen Anwendung psychologischer Arbeitstechniken erwerben. Die Studierenden sollen Gelegenheit haben, ihre im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse mit der beruflichen Praxis zu verbinden.

§ 2

Art und Umfang des Praktikums bzw. der berufspraktischen Tätigkeit

- (1) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen des Praktikums bzw. der berufspraktischen Tätigkeit sind den Modulbeschreibungen (Anlage zu Studienordnung) des betreffenden Studiengangs zu entnehmen.
- (2) Ob eine Organisation oder Organisationseinheit als Praktikumseinrichtung geeignet ist, entscheidet der_die Praktikumsbeauftragte, ggf. nach Maßgabe berufsrechtlicher Verordnungen, auf die ebenfalls in den Modulbeschreibungen Bezug genommen wird. Auslandspraktika sind, sofern keine berufsrechtlichen Vorgaben dem entgegenstehen, grundsätzlich möglich. Sie müssen jedoch so rechtzeitig bei dem_der Praktikumsbeauftragten für Auslandspraktika angemeldet werden, dass diese_r die Eignung prüfen und genehmigen kann. Eine Liste bereits anerkannter Praktikumsplätze wird von den Praktikumsbeauftragten und vom Büro für Studium und Lehre vorgehalten und online (<https://www.ipu-berlin.de/studium/career-service/>) mit kennwortgeschütztem Zugang den Studierenden bereitgestellt.

§ 3

Betreuung der Praktika

- (1) Die Tätigkeit muss in der Organisation von einer_einem dort tätigen Psycholog_in betreut werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen (Anlage zu Studienordnung).
- (2) Aus dem Kreis der Hochschullehrer_innen und wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen der IPU Berlin wählt der Studierende eine_n Praktikumsbetreuer_in aus.
- (3) Diese_r muss die Wahl des Praktikumsortes vor Antritt des Praktikums schriftlich bestätigen und mit ihr_ihm eine im Praktikum bzw. der berufsqualifizierenden Tätigkeit zu bearbeitende Fragestellung, die Basis für den Abschlussbericht (Prüfungsleistung) nach § 3 ist, vereinbaren. Er_Sie berät die_den Studierende_n während der Durchführung des Praktikums bzw. der berufsqualifizierenden Tätigkeit und nimmt den Abschlussbericht entgegen.

§ 4

Abschlussbericht

- (1) Innerhalb von vier Wochen nach Ende des Praktikums bzw. der berufsqualifizierenden Tätigkeit soll von dem_der Praktikant_in ein Abschlussbericht abgegeben werden.

Der Abschlussbericht soll

- beim Profil „Psychologie“ im Bachelorstudiengang im Berufspraktikum ungefähr 4.000 Worte (ungefähr 15 Seiten),
- beim Profil „Psychotherapie“ im Bachelorstudiengang im Orientierungspraktikum ungefähr 1.300 Worte (ungefähr 5 Seiten) und bei der berufsqualifizierenden Tätigkeit I ungefähr 2.700 Worte (ungefähr 10 Seiten),

- für das Berufspraktikum im Masterstudiengang Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie oder Schwerpunkt Arbeit, Gesellschaft, Umwelt ungefähr 4.000 Worte (ungefähr 15 Seiten),
- für die berufsqualifizierende Tätigkeit III im Masterstudiengang Psychologie, Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie ungefähr 5.300 Worte (ungefähr 20 Seiten)

umfassen.

Die Berichte müssen von dem_der Praktikumsbetreuer_in als Prüfungsleistung abgenommen werden. Die Abgabe des akzeptierten Praktikumsberichts wird von dem_der Praktikumsbetreuer/in auf einem Formblatt bestätigt.

- (2) Im Abschlussbericht können die Besonderheiten des jeweiligen Berufsfeldes, der Praxiseinrichtung und die organisatorischen Rahmenbedingungen der berufsqualifizierenden Tätigkeit erwähnt werden. Der Schwerpunkt des Abschlussberichts liegt jedoch auf der zuvor entwickelten Fragestellung sowie den Themen und fachlichen Problemen, mit denen der_die Praktikant_in vor Ort konfrontiert wurde, und wie damit im Einzelnen praktisch verfahren wurde.
- (3) Der Abschlussbericht wird wie andere Prüfungsunterlagen vom Büro für Studium und Lehre archiviert (§ 8, Absatz 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung) und der_dem Praktikumsbeauftragten übermittelt.

§ 5

Evaluation des Praktikums bzw. der berufsqualifizierenden Tätigkeit

- (1) Der_die Praktikant_in und der IPU-Praktikumsbetreuer_in werten das Praktikum schriftlich oder in einem Gespräch aus. Die Ergebnisse der Evaluation werden an den_die Praktikumsbeauftragte_n und die Qualitätsbeauftragte formlos und zeitnah gemeldet.
- (2) Die Abschlussberichte werden in unregelmäßigen Abständen stichprobenartig von den Praktikumsbeauftragte_n und den Qualitätsbeauftragten gelesen und ebenfalls evaluiert.

§ 6

Modulbescheinigung

Das Formblatt mit den Bestätigungen der Praktikumsorganisation und des_der Praktikumsbetreuer_in und der Abschlussbericht wird dem_der Praktikumsbeauftragten vorgelegt, der_die bescheinigt, dass das Modul absolviert wurde.

§ 7

Haftung und Versicherungsschutz

- (1) Der_Die Praktikant_in hat dafür Sorge zu tragen, dass er_sie während seiner_ihrer Praktikumszeit ausreichend versichert ist. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die der_die Praktikant_in während seiner_ihrer praktischen Tätigkeit erleidet und haftet nicht für Schäden an Dritten, die ein_e Praktikant_in verursacht hat. Für Praktikant_innen gelten die Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung im § 5 Abs. 1, Nr. 9 und 10 SGB V.
- (2) In aller Regel ist der_die Praktikant_in über den Versicherungsschutz seiner Praktikumsorganisation versichert; es empfiehlt sich aber, sich bei der Leitung der Praktikumsorganisation darüber zu informieren.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung wurde vom Akademischen Senat der IPU Berlin am 17.7.2020 beschlossen.

Anlage: Gültige Modulbeschreibungen zu den Praktika und den berufsqualifizierenden Tätigkeiten